



S t e l l u n g n a h m e
zum Entwurf eines Vertrages gemäß Artikel 1 § 6 des
Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung

20. April 2007

I. Grundsätzliches

Nach dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz)¹ sollen unter anderem Teile des ERP-Sondervermögens als Eigenkapital in die KfW eingebracht oder dieser als Nachrangdarlehen gewährt werden². Der Gesetzentwurf sieht vor, dass hierzu ein Vertrag zwischen dem ERP-Sondervermögen und der KfW abzuschließen ist³.

Zwischenzeitlich wurde vom Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie der Entwurf eines „Vertrages gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung“⁴ (im Folgenden: Durchführungsvertrag) zwischen ERP-Sondervermögen und KfW vorgelegt. Maßgeblich für die inhaltliche Ausgestaltung der Vorlage sind insbesondere die diesbezüglichen sehr knappen Vorgaben in Artikel 1 § 6 Abs. 2 ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz-RegE, die bestimmen, welche Punkte in einem zwischen dem ERP-Sondervermögen und der KfW abzuschließenden Vertrages zu regeln sind⁵.

¹ BT-Drucks. 16/4664

² Vgl. Art. 1 § 6 Abs. 1 Satz 1 ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz-RegE.

³ Vgl. Art. 1 § 6 Abs. 2 ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz-RegE.

⁴ Stand des Entwurfs: 26. März 2007.

⁵ Als Mindestvertragsinhalt sind vorgegeben: a) Vergütung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau in einer Höhe, die es erlaubt, gemeinsam mit den übrigen Erträgen des Sondervermögens Substanz und Förderung in vollem Umfang sicher zu stellen; b) Verpflichtung zu einem jährlichem Bericht über die Verwendung des in die Kreditanstalt für Wiederaufbau eingebrachten Eigenkapitals, des gewährten Nachrangdarlehens und der Erträge; c) Wert der Vermögensgegenstände zum

Die in der gemeinsamen Stellungnahme von Bankenverband, BVR, DSGVO und VdP zum ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz-RegE zum Ausdruck gebrachten Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben als solches sowie gegen einzelne Regelungsvorschläge gelten somit auch für den Durchführungsvertrag.

Der vorgelegte Durchführungsvertrag wirft insbesondere die Frage auf, ob das **Interesse des ERP-Sondervermögens** an einer marktgerechten Vergütung für das in die KfW eingebrachte Eigenkapital sowie an einer marktgerechten Verzinsung des der KfW gewährten Nachrangdarlehens, die dem Erhalt der Substanz und der Förderkraft des Sondervermögens dienen sollen, angemessen berücksichtigt wurde. So soll etwa nach dem Vertragsentwurf eine Nichtbeachtung des Substanzerhaltungsgebots unsanktioniert bleiben.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass es aus **ordnungspolitischen Gründen** angezeigt ist, die künftige **Anlage des EPR-Sondervermögens öffentlich auszuschreiben**. Durch eine Ausschreibung ließe sich insbesondere ermitteln, ob sich neben günstigeren Vertragskonditionen für das ERP-Sondervermögen auch höhere Erträge durch eine Verwaltung des Vermögens durch Dritte erzielen lassen könnten – Erträge, die der Förderung und Weiterentwicklung des deutschen Mittelstandes zugute kommen würden.

II. Einzelanmerkungen

Zu dem Entwurf eines Durchführungsvertrages ist insbesondere das Folgende anzumerken:

1. Marktgerechte Bewertung von Vermögensgegenständen des ERP-Sondervermögens?

Nach dem ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz-RegE muss der Durchführungsvertrag eine Regelung zum Wert der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs enthalten⁶. Der Vertragsentwurf sieht in allgemeiner Form vor, dass die in der – nicht dem Vertragsentwurf beigefügten – Anlage aufgeführten Vermögensgegenstände grundsätzlich zum Buchwert übertragen werden sollen; bei liquidierbaren Vermögensgegenständen (z. B. Fonds) soll der Verkehrswert zum Stichtag angesetzt werden⁷. Aus unserer Sicht muss sichergestellt werden, dass die Übertragung von Vermögensgegenständen des EPR-Sondervermögens generell zu einem marktgerechten Preis erfolgt. Gegebenenfalls sollte ein externes Bewertungsgutachten eingeholt werden.

Zeitpunkt des Vermögensübergangs; d) Sicherung der Verwendung der Erträge entsprechend den Rahmenvorgaben des Sondervermögens; e) Regelung zu den Förderlasten einschließlich der Bearbeitungskosten; f) Verzicht der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Eigenkapitalkosten, soweit das einzusetzende Unterlegungskapital durch das eingebrachte haftende Eigenkapital und das gewährte Nachrangdarlehen abgedeckt ist.

⁶ Vgl. Art. 1 § 6 Abs. 2 lit. c) ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz-RegE.

⁷ Vgl. § 1 Abs. 5 des Vertragsentwurfs

2. Erhalt der Substanz des ERP-Sondervermögens sichergestellt?

Nach dem ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz-RegE muss der Durchführungsvertrag insbesondere eine Kapitalverzinsung vorsehen, die sicherstellt, dass Substanz und Förderkraft des ERP-Sondervermögens in vollem Umfang erhalten bleibt⁸. Diese Vorgabe ist Ausfluss des bereits in dem derzeit geltenden Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens verankerten und auch im ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz-RegE vorgesehenen Substanzerhaltungsgebots für das ERP-Sondervermögen⁹.

Der Durchführungsvertrag geht – wie auch der Regierungsentwurf – davon aus, dass zur Erhaltung der Substanz des ERP-Sondervermögens und zur Erfüllung der Förderzwecke Erträge in Höhe von 590 Mio € jährlich erzielt werden müssen. Dieser Betrag wird im Durchführungsvertrag als „Benchmark“ eingestuft¹⁰. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Regierungsentwurf zum Ausdruck gebracht, erscheint uns gerade im Hinblick auf eine stärkere Ausrichtung der Mittelstandsförderung im Sinne einer Eigenkapitalstärkung der kleinen und mittleren Unternehmen der angesetzte Betrag von 590 Mio € zu niedrig bemessen.

Daneben ist fraglich, ob durch die gewählten Regelungen für die Kapitalverzinsung – Vergütung der ERP-Förderrücklage¹¹ sowie Verzinsung des Nachrangdarlehens¹² – sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe geeignet sind, die selbst gewählte Benchmark in Höhe von 590 Mio € jährlich zu erreichen. So sieht der Vertragsentwurf etwa nach Ablauf der im Vertrag – zeitlich und in der Höhe – festgelegten anfänglichen Vergütungsperiode für die Förderrücklage sowie der Festzinsbindungsfrist für das Nachrangdarlehen jeweils eine Zinsgleitklausel vor. Die Entwicklung der Vergütung soll hiernach an eine veränderliche Bezugsgröße – 1-Monats-Durchschnitt des 10-Jahres-Euro-Swapsatzes (Förderrücklage) sowie ungewichteter 1-Monats-Durchschnitt des laufzeitkongruenten Euro-Swapsatzes (Nachrangdarlehen) – gekoppelt werden¹³. Nicht absehbar ist, ob sich die gewählten externen Bezugsparameter bzw. der Markt so entwickeln werden, dass der Erhalt der Substanz des ERP-Sondervermögens und der Förderkraft in der gewünschten Höhe „sichergestellt“ ist.

3. (Effizienz-) Gewinne sollen allein der KfW zufließen?

Die Übertragung von Teilen des ERP-Sondervermögens auf die KfW wird insbesondere mit der Erzielung von Effizienzgewinnen begründet. Die KfW könne das nicht für Fördermaßnahmen

⁸ Vgl. Art. 1 § 6 Abs. 2 lit. a) ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz-RegE.

⁹ Vgl. § 5 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens sowie Art. 1 § 5 ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz-RegE.

¹⁰ Vgl. Präambel des Vertragsentwurfs.

¹¹ Vgl. § 4 des Vertragsentwurfs.

¹² Vgl. § 6 des Vertragsentwurfs.

¹³ Vgl. § 4 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 5 des Vertragsentwurfs

eingesetzte Vermögen anders anlegen als es heute dem BMWi als Verwalter des ERP-Sondervermögens möglich ist¹⁴.

Nach dem Durchführungsvertrag sollen etwaige von der KfW erzielte (Effizienz-) Gewinne ausschließlich der KfW zufließen. Die im Vertragsentwurf gewählten Regelungen für die Vergütung der ERP-Förderrücklage¹⁵ sowie die Verzinsung des Nachrangdarlehens¹⁶ sind erfolgsunabhängig ausgestaltet; sie stellen jeweils auf eine feste Vergütung (4,80 % p. a. bei der Förderrücklage und 4,50 % p. a. beim Nachrangdarlehen) bzw. an einen externen Bezugsparameter gekoppelte Vergütung ab (siehe hierzu auch oben Ziffer II. 2.) Diese Regelung erscheint uns nicht sachgerecht: Etwaige (Effizienz-) Gewinne sollten dem Kapitalgeber, dem ERP-Sondervermögen, und damit der Mittelstandsförderung zugute kommen.

Der Durchführungsvertrag sollte daher jedenfalls dahingehend modifiziert werden, dass das ERP-Sondervermögen unter Berücksichtigung der vom KfW-Ergebnis erfolgsunabhängig zu zahlenden Mindestvergütung für die Kapitalrücklage und das Nachrangdarlehen auch an über diese Mindestvergütung hinausgehenden Gewinnen beteiligen wird.

4. Angemessene Berücksichtigung der Interessen des ERP-Sondervermögens?

Nach dem Vertragsentwurf soll das ERP-Sondervermögen nicht an etwaigen (Effizienz-) Gewinnen partizipieren (s.o.). Das Risiko, dass die gewählten Regelungen nicht zum Erreichen der gesetzten Benchmark in Höhe von 590 Mio € jährlich führen, soll jedoch vom ERP-Sondervermögen getragen werden¹⁷. Der Entwurf sieht für den Fall, dass die unter anderem aus der Kapitalverzinsung erzielten Erträge im einzelnen Jahr nicht ausreichen, um „den Substanzerhalt des Sondervermögens und die ERP-Wirtschaftsförderung im vollem Umfang sicherzustellen“, lediglich vor, dass die Vertragsparteien „nach Lösungen suchen und bei Bedarf den Vertrag“ entsprechend anpassen sollten¹⁸. Weder wurde für diesen Fall eine ausdrückliche Pflicht zur Änderung der Vergütungsregeln normiert noch sieht der Vertragsentwurf ein Kündigungsrecht für das ERP-Sondervermögen vor. Das Nichterreichen der Benchmark bzw. die Nichtbeachtung des Substanzerhaltungsgebots kann hiernach mithin gänzlich unsanktioniert bleiben. Eine solche Regelung erscheint in Bezug auf die wirtschaftlichen Interessen des ERP-Sondervermögens nicht angemessen.

¹⁴ Vgl. BT-Drucks. 15/3625, S. 3.

¹⁵ Vgl. § 4 des Vertragsentwurfs.

¹⁶ Vgl. § 6 des Vertragsentwurfs.

¹⁷ Vgl. § 11 Abs. 6 Satz 1 des Vertragsentwurfs.

¹⁸ Vgl. § 11 Abs. 6 Satz 2 des Vertragsentwurfs.

5. Nutzung des ERP-Sondervermögens für Wettbewerbszwecke?

Den Bedenken der Spitzenverbände gegen das Gesetzesvorhaben dahingehend, dass das zusätzliche Eigenkapital für Wettbewerbszwecke genutzt werden könnte, soll im Durchführungsvertrag insoweit Rechnung getragen werden, dass hiernach die KfW „das überlassene Kapital nicht für die Eigenkapitalausstattung der noch zu gründenden KfW IPEX-Bank GmbH oder für andere im Wettbewerbsgeschäft stehende Tochterunternehmen oder Beteiligung nutzen“ dürfe¹⁹.

Die Regelung im Durchführungsvertrag stellt jedoch nicht sicher, dass die KfW den zusätzlichen Kapitalspielraum nicht für Wettbewerbszwecke verwenden kann. Grundsätzlich kann Eigenkapital nicht bestimmten Geschäften zugeordnet werden. Bei einer gedanklichen "Reservierung" des übertragenen ERP-Sondervermögen für Fördergeschäft, kann dann eben an anderer Stelle frei werdendes Kapital für Wettbewerbsgeschäfte genutzt werden.

¹⁹ Vgl. § 13 Abs. 2 des Vertragsentwurfs